



geschwister-scholl schule

Satzung vom 06.02.2009 durch
Beschluss der Gründungsversammlung vom 06.02.2009
in geänderter Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2013.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der GGS Geschwister-Scholl-Schule e.V.“ und hat seinen Sitz in Krefeld.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, insbesondere Mittel für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu beschaffen, die von der GGS Geschwister-Scholl-Schule benötigt werden und nicht durch anderweitige Mittel finanziert werden können.
3. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - a) Beschaffung von Lernmittel und Materialien für den Unterricht, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln zu beschaffen sind;
 - b) Beschaffung von Ausstattung für die Räume der Schule und das Schulgelände, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln zu beschaffen ist;
 - c) Ergänzung der Lehrer- und Schülerbibliothek;
 - d) Veranstaltung von Vorträgen, Schulungen und Weiterbildungen;
 - e) Planung, Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler der Schule.
 - f) Unterhalten, pflegen und finanzieren der Schulhomepage im Internet.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden.
2. Der Beitritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Dieser entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorliegen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Bewerbers ab, so hat dieser das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss.
4. Die Mitgliedschaft von Eltern, deren Kinder die Geschwister-Scholl-Schule besuchen, erlischt automatisch, sobald die Kinder aus der Schule ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich die Verlängerung der Mitgliedschaft erklären.
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate rückständig ist. Dem betroffenen Mitglied steht vor der Eröffnung des Ausschlussverfahrens ein Anhörungsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung zu.

§5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest. Die Beiträge sind spätestens fällig bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres (31. Januar), damit diese Beitragsmittel im Schuljahr noch verwendet werden können.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, nämlich mindestens
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/inJeder von ihnen ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB zu vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Wenn gewählte Mitglieder des Vorstands ausscheiden, sind die freien Plätze bei nächster Gelegenheit durch Wahl für die restliche Amtszeit des Vorstands zu ergänzen. Bis dahin amtiert der Vorstand mit seinen bisherigen Mitgliedern.
4. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

5. Dem Vorstand obliegen die allgemeine Vereinsleitung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt im übrigen die Wahrnehmung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der/die 1. Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung seine Stellvertreter(in), beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen sind.
6. Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind von der Mitgliederversammlung jährlich ein oder mehrere Rechnungsprüfer zu bestellen.
7. Jährlich ist vom Schatzmeister ein Jahresabschluss (Rechnungsabschluss) zum Geschäftsjahresende zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bevor der Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, ist dieser durch die Rechnungsprüfer auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Der Schatzmeister hat neben der Erstellung des Rechnungsabschlusses noch auf die erforderliche Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Verwendung von öffentlichen Mitteln, der Verwendung und der Ordnungsmäßigkeit der Erteilung von Bescheinigungen für erhaltene Zuwendungen (Spenden) und der Abgabe der Steuererklärungen zu achten.
8. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
9. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§8 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet zu Beginn des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt per Email, sofern eine Emailanschrift mitgeteilt wurde, ansonsten schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer
 - c. Festsetzung der Beiträge
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses(Rechnungsabschluss)
 - e. Entlastung des Vorstandes und des/der Rechnungsprüfers
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Aufnahme von Mitgliedern
 - h. Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Abstimmung ist im allgemeinen offen und erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließen.

§9 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Ankündigung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
2. Satzungsänderungen, die von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10 Niederlegung von Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlungen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweils benannten Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen. Bei der jeweils folgenden Sitzung ist das Protokoll der vorherigen Sitzung hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit festzustellen und zu genehmigen.

§11 Auflösung

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V..